

Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2025

I.

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	21.631.500 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	22.076.400 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-444.900 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	21.314.700 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	17.207.900 €
	und dem Saldo von	4.106.800 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.225.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.113.300 €
	und dem Saldo von	-7.888.300 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.312.800 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.312.800 €
	und dem Saldo von	-1.000.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	
	(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-4.781.500 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von
Ausgaben im Vermögensplan wird auf
festgesetzt.

0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan
wird auf
festgesetzt.

24.972.800 €

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 1,10 % der Kreisumlage 2024 festgesetzt.

2.692.807 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.

2.500.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 17.12.2024, ROB-12.2-1444.12.2_01-53-4-2

1. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.972.800 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit.

Starnberg, 02.01.2025

Verband Wohnen im Kreis Starnberg -
Rupert Steigenberger, Verbandsvorsitzender